

**Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Tellig
für die Haushaltsjahre 2023 und 2024
vom 07.08.2023**

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung, am 02.05.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	<u>2023</u>	<u>2024</u>
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	472.255 EUR	470.588 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	458.514 EUR	430.623 EUR
das Jahresergebnis auf	13.741 EUR	39.965 EUR
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	43.335 EUR	58.455 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.500 EUR	2.500 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	51.740 EUR	2.970 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 49.240 EUR	- 470 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.905 EUR	- 57.985 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für:

2023: verzinste Kredite	40.000,00 EUR
2024: verzinste Kredite	0,00 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Die Höchstbeträge der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse werden wie folgt festgesetzt:

2023:	50.000,00 EUR
2024:	50.000,00 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
– Grundsteuer A auf	345 v. H.	345 v. H.
– Grundsteuer B auf	465 v. H.	465 v. H.
– Gewerbesteuer auf	380 v. H.	380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden	<u>2023</u>	<u>2024</u>
– für den ersten Hund	40,00 EUR	40,00 EUR
– für den zweiten Hund	85,00 EUR	85,00 EUR
– für jeden weiteren Hund	120,00 EUR	120,00 EUR
	<u>2023</u>	<u>2024</u>
– für den ersten gefährlichen Hund	500,00 EUR	500,00 EUR
– für jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00 EUR	600,00 EUR

§ 6 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1.000 EUR** sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt voraussichtlich **1.251.580,94 EUR**. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt **1.226.550,94 EUR**, zum 31.12.2023 **1.240.291,94 EUR** und zum 31.12.2024 **1.280.256,94 EUR**.

Tellig, den 07.08.2023
Ortsgemeinde Tellig

Sabine Liesegang-Zirwes
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.05.2023 angezeigt worden.

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen nach § 2 und 3 der Haushaltssatzung wurde gemäß Schreiben der Kreisverwaltung Cochem-Zell vom 28.07.2023 erteilt:

„1.1 Genehmigung der verzinsten Investitionskredite

Wir erteilen gem. den §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 103 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) die Genehmigung:

Zur Festsetzung des **Gesamtbetrages der verzinsten Investitionskredite**

im Haushaltsjahr 2023 auf

40.000 €

Haushaltsmittel für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, zu deren endgültiger Finanzierung Zuwendungen geplant sind, dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn über die Zuwendungen entsprechende Bewilligungsbescheide vorliegen oder rechtsverbindliche Vereinbarungen bestehen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Einwilligung der Aufsichtsbehörde.

Der Gesamtbetrag der Investitionskredite ist für die veranschlagten Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen zu verwenden. Zusätzliche Einzahlungen und Minderauszahlungen bei einzelnen Maßnahmen sind zur Kreditreduzierung zu verwenden.

Die Kreditaufnahme ist nachrangig und darf nur erfolgen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder unzweckmäßig ist (§ 94 Abs. 4 GemO). Sofern liquide Mittel vorhanden sind, sind diese grundsätzlich vorrangig zur Finanzierung der Investitionsmaßnahmen heranzuziehen.

1.2 Genehmigung kreditfinanzierter Verpflichtungsermächtigungen

Die Haushaltssatzung sieht die Aufnahme von kreditfinanzierter Verpflichtungsermächtigungen nicht vor. Eine Genehmigung nach §§ 95 Abs. 4 i.V.m. 102 GemO entfällt daher.“

1.3 Genehmigung Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Wir erteilen gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. 105 GemO die Genehmigung zur Festsetzung des **Höchstbetrages der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse**

in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 auf jeweils

50.000 €

Der Haushaltsplan für die Jahre 2023 und 2024 liegt gemäß § 97 Abs. 2 der GemO an sieben Werktagen, und zwar in der Zeit vom 21.08.2023 bis einschließlich 29.08.2023, in Zimmer 35 der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel), Corray 1, 56856 Zell (Mosel) öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zell (Mosel), den 07.08.2023
Verbandsgemeindeverwaltung

Jürgen Hoffmann
Bürgermeister